

Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)

1.

Die AGJÄ ist eine Vereinigung von örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen und Bremen, die aus der 1925 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Amtsvormünder der ehemaligen Provinz Hannover und der ehemaligen Länder Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold hervorgegangen ist.

1.1

Die AGJÄ hat das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe fachlich weiter zu entwickeln.

Sie stellt hierzu einen fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern sowie den obersten Landesjugendbehörden sicher. Durch Erfahrungsaustausch, Anregungen und Veranstaltungen will sie die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Entwicklung unterstützen und fördern. Es ist hierbei ein wesentliches Ziel, durch Arbeitshilfen und Empfehlungen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

Die Arbeitsweise der AGJÄ orientiert sich an den inhaltlichen Kernfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und an ihren bezirklichen Zuschnitten.

1.2

Sie ist keine Berufsvertretung und kein fachpolitisch ausgerichteter Zusammenschluss und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

2.

Die AGJÄ untergliedert sich für Niedersachsen in die Bezirke:

Braunschweig
Hannover
Lüneburg
und Weser-Ems

2.1

Die Bezirke tagen in der Regel zweimal jährlich.

Die Mitgliedsjugendämter wählen in den Bezirken zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher, die jeweils möglichst einer Stadt bzw. einem Landkreis angehören sollen. Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Interessen des jeweiligen Bezirkes im Vorstand. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre.

3.

Organe der AGJÄ sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der AGJÄ, die inhaltlichen Schwerpunkte des folgenden Jahres sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Sie wählt den Vorstand nach Maßgabe von Ziffer 4.6. Sie entscheidet auch über vorzeitige Abberufung der von ihr gewählten Personen.

Ihr sind die Geschäftsberichte des Vorstandes, die Kassenberichte und die Berichte der Rechnungsprüfungen zu erstatten. Sie entscheidet über Entlastungen.

4.1

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sind möglichst mit den jährlich stattfindenden Arbeitstagen und Fortbildungen bzw. den alle 3 - 4 Jahren stattfindenden Großen Arbeitstagen zu verbinden.

4.2

Stimmberechtigt ist jeweils eine Vertretung der örtlichen und überörtlichen Mitgliedsjugendämter. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Zahl der Mitglieder hat der Vorstand binnen zwei Monaten zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen.

4.3

Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

4.4

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

4.5

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

4.6

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende

Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sollten jeweils möglichst je einer Stadt und einem Landkreis angehören.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte der AGJÄ, soweit ihre Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Zwischen den Vorstandssitzungen werden die Geschäfte von dem/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung geführt. Der/die Vorsitzende hat im Vorstand Bericht zu erstatten.

5.1

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Sprechern/Sprecherinnen der Bezirke,
- d) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Jugendämter Bremen und Bremerhaven,
- e) je einem Vertreter / einer Vertreterin des Landesjugendamtes der Länder Niedersachsen und Bremen

Sofern der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gleichzeitig Sprecher/Sprecherin eines Bezirkes ist oder ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugendämter Bremen oder Bremerhaven, verfügt dieser/diese nur über eine Stimme.

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- f) die Referatsleiter/Referatsleiterinnen,
- g) je ein Vertreter / eine Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden Niedersachsen und Bremen,
- h) die Vertreter/Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände

5.2

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Referate. Dem Vorstand sollen max. fünf Referate angehören. Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie deren Vertreter/Vertreterinnen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes für vier Jahre benannt. Vor der Benennung ist eine Abfrage in den Bezirken vorzunehmen, um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt - sofern erforderlich - auf Vorschlag der Referatsleitung. Das Jahr, in dem die Referatsleitungen benannt werden, gilt als erstes Geschäftsjahr.

Zur Unterstützung der Referatsleiter/Referatsleiterinnen kann der Vorstand für einzelne Sachgebiete fachkundige Mitglieder berufen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen Beschäftigte der Mitglieder sein, sie brauchen nicht dem Vorstand anzugehören.

5.3

Der/die durch Zeitablauf ausscheidende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende führt das Amt bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter.

5.4

Die Mitwirkung im Vorstand ist ehrenamtlich. Bare Auslagen, die durch die Erledigung von Aufträgen anfallen, werden erstattet. Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrtkostenerstattung) werden nur gewährt, wenn die eigene Dienststelle die Kosten nicht trägt.

5.5

Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

5.6

Der Vorstand kann wirksam entscheiden, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder vertreten ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; sie können auch schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende herbeigeführt werden.

Der Vorstand tagt in der Regel 4 mal jährlich.

6.

Die/der Vorsitzende soll eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

7.

Zur Bestreitung der Kosten werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe nach der Einwohnerzahl gestaffelt ist. Sie betragen bei einer Einwohnerzahl

bis zu	25.000	75,00 €
bis zu	50.000	100,00 €
bis zu	250.000	200,00 €
über	250.000	300,00 €

Der Beitrag für das Land Niedersachsen beträgt 1.200,00 €. Der Beitrag für das Land Bremen ist im Mitgliedsbeitrag der Stadt Bremen enthalten.

8.

Die Kassenverwaltung der AGJÄ wird von der Geschäftsstelle der AGJÄ wahrgenommen. Die Kassenprüfung erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises / der Stadt, bei dem/der die Geschäftsstelle angesiedelt ist.

9.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. September 2015 in Oldenburg.